

Der Stralsunder Frieden II: Stralsund № 460a

Im Namen Gottes Amen.

Allen denjenigen, die diesen Brief sehen, hören und sehen, sei bekannt,

dass wir

Henning von Puttbus, Hauptmann des Reiches zu Dänemark

Nikolaus, Erzbischof von Lund, Erich, Bischof von Odense, Nikolaus, Bischof zu Roskilde,

Jens Tirbach, Hauptmann zu Vordingborg, Vicke Moltke, Hauptmann zu Næbbe, Jacob Olufsen, Bent Bugge, Hauptmann zu Holbæk, Otze von Budelsbach auf Junghoved, Jacob Nickelson, Hauptmann zu Søborg und zu Gurre, Rud, Hauptmann zu Korsør, Hinrich Jonsen, Jentzke Paris, Ritter in Seeland, Jons Pele, Hauptmann zu Kalø in Jütland, Heino Cabolt, Henning Kotelsberg, Ritter, Hauptleute zu Ørkild, Henning Moltke, Knappe, Hauptmann zu Nyborg, Jens Absalonsen, Ritter, Henning Meinerstorp, Ritter, Hauptmann zu Tranekær auf Langeland, Kersten Kule, Ritter, auf Ålholm auf Lolland, Cord Moltke, Hauptmann zu Varberg in Halland, Heinrich van der Osten, Ritter, Hauptmann zu Vesborg auf Samsø, Uffe Basse, Ritter, Rikmann van der Lanken, Peter Eskilsen, Hauptmann zu Laholm, Tuke Poder, Hauptmann zu Øresten, Peter Niklessen, Hauptmann zu Lindholm, Tørkel Niklessen, Hauptmann zu Åhus, Peter Axelsson von Bjørnholm, Bosse Paris und Peter Valke, Knappen

Ratgeber unseres gnädigen Herren, des hochgeborenen Fürsten König Valdemars des Reiches von Dänemark

auf Geheiß, auf Willen und mit Genehmigung unseres genannten Herren und seines Reiches und mit unserem eigenen wohlbedachten Mut und freien Willen

verhandelt haben und überein gekommen sind

mit den Städten wie Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Kolberg, Neu-Stargard, Köln, Hamburg und Bremen, in Preußen: Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg. In Livland: Riga, Dorpat, Reval, Pernau, an der Zuiderzee: Kampen, Deventer, Utrecht,

Zwolle, Hasselt, Groningen, Zierikzee, den Briel, Middelburg, Arnemuiden, Harderwik, Zutphen, Elborg, Staveren, Dordrecht, Amsterdam

über vielerlei Schaden, den sie und ihre Bürger in den vergangenen Jahren aufgrund dieses Krieges genommen haben.

Dass diese für den Schaden für fünfzehn Jahre zwei Drittel und unser Herr, der König, und das Reich zu Dänemark das dritte Drittel aller Einkünfte und aller Abgaben die auf Schonen zu Falsterbo, zu Malmö und zu Helsingborg anfallen, erhalten sollen, seien es die Abgaben vom Zoll, von den Schuten, von den Prahmen, den Wagen, den Gerichtsurteilen, von allen Buden, ein jeder, was er verpflichtet ist zu geben, und dazu alles, was noch anfällt, vom Geringsten bis zum Höchsten.

Und darum, dass sie dieses in Frieden besitzen mögen und die Abgaben in Frieden einziehen können, so sollen sie in den folgenden fünfzehn Jahren zur Sicherheit [die Burgen] von Helsingborg, Malmö, Skanör und Falsterbo mit allen dazugehörigen Dörfern, Vogteien und Harden als da wären Luggudeharde, Søndre Åsboharde, Rönnebergsharde, Onsjöharde, Harjagerharde und Frostaharde, diese Harde gehört zu Helsingborg, und die Skyttsharde, die zu Skanör und Falsterbo gehört, erhalten. Diese Harden mit allen Einkünften und allem Zubehör gehören zu diesen genannten Burgen, mit Ausnahme der kirchlichen Einkünfte.

Desweiteren sollen alle diejenigen Geistliche, Ritter, Knappen, die Besitz in diesen Harden, die den Städten als Besitz der Burgen genannt wurden, besitzen und dort wohnen, in allen den Gegenden, die sie in Ehren haben sollen, bei ihren Rechten bleiben, dass die Städte und alle, die durch der Städte Willen dazu ermächtigt werden, die genannten Burgen zu verwalten, tun und lassen, wozu sie von Rechts wegen verpflichtet sind.

Und wenn diese fünfzehn Jahre verstrichen sind, so sollen diese oben genannten Städte die Burgen wieder unserem Herrn, dem König, und dem Reich zu Dänemark übergeben.

Geschähe es aber, was GOtt verhüten möge, dass ihnen eine dieser Burgen innerhalb dieser Zeit weggenommen oder abgepresst würde, dass soll den Städten nicht zum Vorwurf gemacht werden. Und unser Herr, der König, und wir sollen ihnen mit ganzer Treue und mit ganzer Macht helfen, dass sie wieder zu Ehren kämen, und sie uns wiederum auch helfen, und, dass unser Herr, der König, und wir mit ihnen, den genannten Städten, sie mit Liebe und mit Gütern befreien sollten, so dass die genannten Burgen mit ihrem Zubehör und mit ihren Einkünften aus dem Markt von Schonen, wie

oben beschrieben, wieder in der Städte Besitz gelangten und die fünfzehn Jahre in ihrem Besitz blieben.

Dafür setzt ihnen, unser Herr, der König, und wir mit ihm das Schloß Varberg in Halland mit allem seinem Zubehör für diese fünfzehn Jahre zum Pfand, dass sich bei jedem Widerstand, der ihnen widerfahre, oder bei jedem Problem in Hinblick auf all das, was zwischen unserem Herrn, dem König, und uns und dem Reich und den Städten vereinbart und besiegelt worden ist, Cord Moltke mit seinen Männern mit dem Schloß zu Varberg und allem Zubehör zu den Städten halten solle, bis den Städten Gerechtigkeit widerfahren ist.

Desweiteren soll unser Herr König Valdemar den Städten diese oben genannten Artikel mit seinem großen Reichssiegel besiegeln, wenn er Herrscher bleiben und sein Reich niemandem anderen übergeben will, zusammen mit den Bischöfen, Ritten und Knappen, die die Städte dazu bestimmen, von des Reiches von Dänemark wegen.

In der selben Weise soll man es auch halten, sollte der genannte, unser Herr, der König sterben, wovor GOTT ihn bewahren möge.

Desgleichen sollen wir keinen [neuen] Herrn erhalten, es sei denn mit dem Rat der Städte, und nicht, bevor dieser den Städten ihre Freiheiten mit dem großen Reichssiegel und den Bischöfen, Rittern und Knappen, die die Städte dazu bestimmen, besiegelt habe.

Auch soll der Herr, dem unser Herr König Valdemar Zeit seines Lebens seinen Platz überläßt, wenn er sich dazu entschlösse, den Städten alle ihre Freiheiten mit seinem großen Reichssiegel mit den Bischöfen, Rittern und Knappen besiegeln, wie oben beschrieben ist.

Wir geloben bei unserer Ehre und in guter Treue alle diese oben genannten Stücke und Artikel und einen jeglichen für sich ohne Arglist und ohne jegliche Ausflüchte, geistlicher oder weltlicher Art, stetig und fest und ungebrochen zu halten.

Und zu festeren Bestätigung und zum vollkommenen Zeugnis haben wir, Herr Henning von Puttbus, Hauptmann des Reiches zu Dänemark, mit den oben genannten Herren dem Erzbischof und den Bischöfen und wir Ritter und Knappen, so, wie wir oben genannt sind, mit [freiem] Willen und bei [vollem] Bewusstsein ein jeglicher sein Siegel an diesen Brief gehängt

der gegeben und geschrieben ist zu Stralsund, nach GÖttes Geburt im dreizehnhundertsten Jahr in dem siebzigsten Jahre des folgenden Tages nach dem Fest der Himmelfahrt GÖttes.